

STELLUNGNAHME

Zum Entwurf zur Änderung der Verordnung über den Rechnungsabschluss der Universitäten (Univ. RechnungsabschlussVO)

GZ 2021-0.121.862

Wien, 27. Mai 2021

Die Österreichische Universitätenkonferenz (uniko) begrüßt die vorgeschlagenen Änderungen, insbesondere die Streichung einiger Ausweise im Rechnungsabschluss. Aus Sicht der uniko wären noch bei zwei Punkten Änderungen aufzunehmen:

Rücklagenverwendung

Rücklagen sind stets nicht verwendete Mittel, daher wäre der letzte Halbsatz in § 5 (5) „wobei noch nicht verwendete Rücklagen getrennt anzuführen sind“ zu streichen oder im Hinblick auf deren beabsichtigte Zweckwidmung zu präzisieren.

Jahresvollzeitäquivalente

In § 11 (2) Z 8 würde eine Referenzierung auf die UHSBV eine unnötig komplizierte Ermittlung der Jahresvollzeitäquivalente vermeiden und könnte wie folgt formuliert werden:
„[...] die Ermittlung der Jahresvollzeitäquivalente hat gemäß Z 2.14 der Anlage 9 der UHSBV zu erfolgen.“

Die uniko ersucht daher um die Aufnahme der vorgeschlagenen Änderungen.

Für die Österreichische Universitätenkonferenz

Univ.Prof. Dipl.Ing. Dr. Dr.Ing.h.c. Sabine Seidler
Präsidentin